



## Amtliche Bekanntmachung

### Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO auf dem Weihnachtsmarkt in der Neuen Mitte Oberhausen vom 26.11.2021

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. 28a Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW)) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 3 und § 5 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 17.08.2021 – in der ab dem 24.11.2021 gültigen Fassung – ordnet der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) das Folgende an:

1. In folgendem Bereich der Stadt Oberhausen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder höherwertigen Maske (FFP-2).

#### Neue Mitte Oberhausen (CentrO):

- CentrO-Promenade begrenzt durch den Platz der Guten Hoffnung und den Luise-Albertz-Platz

#### Diese Pflicht besteht

werktätlich in der Zeit von 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr, samstags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr und sonntags in der Zeit von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Der genaue Umfang der von der Pflicht zum Tragen einer Maske erfassten Bereiche ist in dem als Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung genommenen Plan durch Linien kenntlich gemacht. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die Pflicht aus Nr. 1 gilt nicht in den in § 3 Abs. 2 und 3 CoronaSchVO genannten Fällen, insbesondere:

- a) für Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen,
- b) für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist,
- c) an festen Sitz- oder Stehplätzen von gastronomischen Einrichtungen (Imbiss- und Ausschankständen),
- d) für die notwendige Dauer der Einnahme von Speisen und Getränken,
- e) in sonstigen Fällen, wenn das Ablegen der Maske nur wenige Sekunden dauert,

f) für Inhaberinnen und Inhaber sowie Beschäftigte der Einrichtungen bzw. Verkaufsstände, wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder Ähnliches) ersetzt werden.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

4. Die Anordnung gilt bis einschließlich 21.12.2021.

#### Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§ 28 Absatz 3, § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Zuwiderhandeln gegen die Maskenpflicht gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3 CoronaSchVO i. V. m. dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

#### Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen – insbesondere die in § 28 a Absatz 1 IfSG genannten –, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Oberhausen ist nach §§ 16a Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. Artikel 1 Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkung einer Pandemie vom 14. April 2020 i. V. m. § 6 Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuständige Behörde.

Bei COVID-19 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen, wobei der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus insbesondere bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen oder dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 17.08.2021 die CoronaSchVO erlassen. In der ab dem 24.11.2021 gültigen Fassung.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachung  
Seiten 363 bis 366

tigen Fassung wurden in § 3 Örtlichkeiten festgelegt, an denen mindestens eine medizinische Maske zu tragen ist. Nach § 3 Absatz 1 CoronaSchVO ist insoweit in Außenbereichen, für die die zuständige Behörde dies durch eine Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnet, mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Diese Anordnung erfolgt durch diese Allgemeinverfügung für den unter Nr. 1 definierten Bereich.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) nach 28a Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten; dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen. Weitergehende Schutzmaßnahmen sollen nach § 28a Absatz 3 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden. Wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) geimpften Personen sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden.

Die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Nach der Einschätzung des Robert Koch-Institutes (RKI) im öffentlichen Lagebericht vom 11.11.2021 wird die aktuelle Situation in Deutschland wie folgt bewertet:

„Der seit Ende September 2021 beobachtete, steigende Trend der 7-Tages-Inzidenz hat sich in den letzten Wochen deutlich beschleunigt. Die aktuellen Fallzahlen sind schon jetzt höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Erkrankungswellen verzeichneten Werte. Leider zieht dieser hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung auch ein deutliches Ansteigen der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle nach sich und macht das Auftreten von Impfdurchbrüchen wahrscheinlicher. In der Meldewoche (MW) 44/2021 ist die 7-Tage-Inzidenz im Vergleich zur Vorwoche weiterhin deutlich in allen Altersgruppen, auch in den höheren, angestiegen. Auch die wöchentliche Hospitalisierungsinzidenz (hospitalisierte Fälle/100.000) stieg an und lag in der Altersgruppe der ab 80-Jährigen in der 44. MW bei 26 hospitalisierten Fällen/100.000 Einwohnern. In den meisten Landkreisen (358) liegt die 7-Tagesinzidenz über 100 Fällen pro 100.000 Einwohnern, in 165 Landkreisen über 250 pro 100.000 Einwohnern. Es ist damit zu rechnen, dass sich der starke Anstieg der Fallzahlen innerhalb der nächsten Wochen fortsetzen wird, wenn die Bevölkerung nicht durch die freiwillige Reduktion von potentiell infektiösen Kontakten

im privaten Bereich und Beachtung der Basismaßnahmen in allen anderen Lebensbereichen mithilft, den momentanen Infektionsdruck auf alle, geimpfte wie ungeimpfte Personen, zu mindern. Der Anteil positiv getesteter Proben unter den in den Laboren durchgeführten PCR-Tests steigt weiter deutlich an (44. Kalenderwoche (KW): 16,03 %; 43. KW: 12,2 %) bei im Vergleich zur Vorwoche gleichbleibender Anzahl der durchgeführten Tests. Die mit Abstand höchste Inzidenz hospitalisierter Fälle wurde in MW 44 in der Altersgruppe der ab 80-Jährigen verzeichnet, gefolgt von der Altersgruppe der 60- bis 79-Jährigen. Das Risiko einer schweren Erkrankung mit Krankenhauseinweisung und in manchen Fällen das Risiko eines tödlichen Verlaufs ist bei den älteren Altersgruppen weiterhin am höchsten, steigt aber bereits bei den ab 50-Jährigen gegenüber jüngeren Erwachsenen deutlich an...

Mit Datenstand vom 10.11.2021 werden 2.739 Personen mit einer COVID-19-Diagnose auf einer Intensivstation behandelt. Damit zeichnet sich über die letzten Wochen ein deutlicher Anstieg der Fälle mit COVID-19-Diagnose auf den Intensivstationen ab. Innerhalb der letzten Woche vom 03.11.–11.11.2021 gab es eine Zunahme um 513 Personen...

Bis zum 09.11.2021 waren weiterhin 70 % der Bevölkerung mindestens einmal und 67 % vollständig geimpft. Damit ist der Anteil geimpfter Personen in den letzten Wochen kaum noch gestiegen. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung die allermeisten geimpften Personen wirksam vor einer schweren Erkrankung. Die aktuelle Entwicklung ist sehr besorgniserregend und es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden...

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat, aber aufgrund der steigenden Infektionszahlen ansteigend eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.“

Die **7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen** liegt bundesweit aktuell bei 419,7 (Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen, Stand: 25. November 2021, 00:00 Uhr). Die **7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung** liegt bundesweit aktuell bei 5,79 (Zahl der Krankenhauseinweisungen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen, Stand: 25. November 2021).

Die Leitindikatoren für Nordrhein-Westfalen stellen sich mit Datenstand vom 25.11.2021 wie folgt dar:

Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz gemäß IfSG liegt bei 4,21 und die 7-Tage-Inzidenz bei 261,9.

Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Oberhausen zeigte in den letzten Tagen und Wochen einen erheblichen Anstieg. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres ist ferner anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Insofern besteht erneut die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems.

Deshalb ist es erforderlich, Schutzmaßnahmen mit dem Ziel aufrecht zu erhalten, die Ausbreitung des Virus bestmöglich zu verhindern.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mas-



ke ist notwendig, um die Verbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die getroffenen Anordnungen wirksam und verhältnismäßig.

Angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen sind sie zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Bei der Festlegung der Maskenpflicht handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden Infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung gekennzeichnet ist. Die Anordnung zum Tragen einer medizinischen Maske in den in der Anordnung zu Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung definierten Bereichen ist erforderlich, weil dort erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen sowie an den räumlichen Gegebenheiten aufgrund der Buden des Weihnachtsmarktes, der zudem gerade darauf angelegt ist, dass die Besucher dort vor den Buden verweilen. Ferner kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Da auch im Außenbereich immer dort, wo Menschen eng zusammenkommen, trotz der geringeren Aerosolproblematik Infektionsgefahren durch Tröpfchen- und Aerosolübertragungen bestehen, wird eine Maskenpflicht unter Nr. 1 für den Bereich des Weihnachtsmarktes in der Neuen Mitte Oberhausen (CentrO) mit erwartbar engem Zusammentreffen angeordnet.

Die Anordnung ist auch geeignet, der Verbreitung des COVID-19 Virus entgegenzuwirken, da sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus generell beim Zusammentreffen von Personen erhöht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Nach aktueller Einschätzung des Gesundheitsamtes der Stadt Oberhausen ist eine Maskenpflicht aus infektiologischer Sicht erforderlich, da die Auswertung der aktuellen Infektionszahlen darauf hindeutet, dass von einer deutlich höheren Ansteckungsgefahr im Freien ausgegangen werden könne, als das im Sommer der Fall gewesen sei. Weihnachtsmärkten kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese regelmäßig gut besucht sind, Abstandsregeln nicht umfassend eingehalten werden können und zahlreiche Besucher aus vom Infektionsgeschehen stärker betroffenen Gebieten anreisen. Dies ist bei dem Weihnachtsmarkt in der Neuen Mitte Oberhausen der Fall. Der CentrO-Weihnachtsmarkt wird seit 1996 rund um das CentrO durchgeführt. Der Markt besteht in diesem Jahr aus 112 Hütten in verschiedenen Größen, in denen hauptsächlich weihnachtsmarkttypische Waren (Geschenk- und Kunsthandwerksartikel) und Speisen und Getränke angeboten werden.

Zusätzlich wird angrenzend zum Weihnachtsmarkt die „CentrO Winterwelt“ durchgeführt. Ein privater Veranstalter errichtet dort eine Rampe, die zum Rodeln genutzt werden kann. An den jeweiligen Freitagen und Samstagen wird auf einer Bühne in der Winterwelt Live Musik gespielt.

Die komplette Veranstaltungsfläche beläuft sich auf ca. 21.000 qm, auf der sich zu Peakzeiten ca. 5.500 Besucher aufhalten.

Weil nachweisbar auch immunisierte Personen Infektionen weitergeben und empfangen (und dann z.B. im

häuslichen Umfeld auch an Ungeimpfte weitergeben können), ist die mit der aktuellen Coronaschutzverordnung festgelegte „2G-Regel auf Weihnachtsmärkten“ nicht allein als Schutzmaßnahme ausreichend; die Anordnung der Maskenpflicht zu Nr. 1 gilt somit auch für immunisierte Personen ohne grundsätzliche Einschränkung während der Öffnungszeiten der Veranstaltung.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurde insoweit Rechnung getragen, als dass die Maskenpflicht nicht an festen Sitz- oder Stehplätzen von gastronomischen Einrichtungen sowie insgesamt für die Dauer der Einnahme von Speisen und Getränken gilt. Hier wurde der besondere Veranstaltungscharakter berücksichtigt, wonach der Besuch eines Weihnachtsmarktes in besonderer Weise durch den Genuss von Speisen und Getränken gekennzeichnet ist. Darüber hinaus wird die Maskenpflicht nur für Zeiträume angeordnet, in denen der Weihnachtsmarkt erfahrungsgemäß eine starke Besucherfrequenz erfährt.

Die Schutzmaßnahmen stehen durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Mit den angeordneten Maßnahmen können Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig. Die Maske ist zwischenzeitlich ohnehin auch zu einem breit akzeptierten Schutzinstrument geworden.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 28a IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die widerstreitenden Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen.

Die Befristung dieser Allgemeinverfügung ergeht grundsätzlich in Anlehnung an die Gültigkeitsdauer der CoronaSchVO.

Nach § 28a IfSG sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, zeitlich zu befristen. Die aktuelle CoronaSchVO NRW vom 17.08.2021 – in der ab dem 24.11.2021 gültigen Fassung – ist insoweit bis zum 21.12.2021 befristet.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Oberhausen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--

Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).  
 Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Oberhausen, 26. November 2021

In Vertretung

Michael Jehn  
 Beigeordneter

**Anlage 1**

